

PGH, die Mitglieder der PGH, die privat arbeitenden Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, die Inhaber von Gewerbebetrieben und andere Gewerbetreibende, die in die Gewerberolle eingetragen sind, sowie die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Die Handwerkskammern führen die Handwerks- und Gewerberolle, die Kartei der Genossenschaftshandwerker sowie das Verzeichnis der PGH und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Sie sind Tarifpartner der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften des FDGB für die Beschäftigten des Handwerks (s. Rz. 6 zu Art. 45). Während früher ihre Organe die sogenannte Delegiertenkonferenz, der Vorstand und das Präsidium waren, gibt es jetzt nur noch den Vorstand. Seine Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirks berufen. Die Handwerkskammer des Bezirks untersteht dem Rat des Bezirks. Sie hat Kreisgeschäftsstellen, deren Leiter dem Rat des Kreises und dem Vorstand der Handwerkskammer rechenschaftspflichtig ist. Die Handwerkskammern sind also keine Selbstverwaltungsorgane, sondern staatliche Einrichtungen.